

## L 7 AS 1319/16 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 AS 1319/16 B

Datum

26.04.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerden der Antragsteller (Ablehnung von Prozesskostenhilfe) werden als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen einen angeblich im Verfahren [S 22 AS 1435/16 ER](#) vor dem Sozialgericht Stuttgart (SG) ergangenen ablehnenden Beschluss über die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Im genannten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem SG haben die Beschwerdeführer jedoch weder einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt noch ist eine Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergangen. Die Beschwerde ist deshalb unzulässig, da es an einer beschwerdefähigen Entscheidung mangelt.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2016-04-27